



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Retrospektive Bewertung SECO (Eidg. Arbeitsinspektion Lausanne und Eidg. Arbeitsinspektion Zürich, Dossiers zur Korrespondenz mit Firmen, ca. 1993 bis 2012)

Aktenbildende Stelle	Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Eidg. Arbeitsinspektion, Lausanne und Zürich)
Anbietende Stelle	Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Eidg. Arbeitsinspektion, Lausanne und Zürich)
Datum Genehmigung	22. Februar 2013

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bietet dem Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) nicht mehr ständig benötigte Unterlagen aus der Zentralen Ablage der Eidgenössischen Arbeitsinspektion in Lausanne und Zürich an. Die angebotenen Unterlagen, Dossiers zur Korrespondenz mit Firmen zum Vollzug der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz durch die Kantone bis Ende 2012, wurden in einem Unterlagenverzeichnis (Angebotsformular) für jeden der beiden Standorte verzeichnet.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (SECO)

Gemäss Art. 42 des Arbeitsgesetzes (ArG) übt der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen durch die Kantone aus und kann den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen. Er ist weiter zuständig für den Vollzug der Vorschriften in Betrieben des Bundes und verabschiedet Vollzugsmassnahmen, für die ihn das Gesetz ausdrücklich als zuständig erklärt.<sup>1</sup> Mit der Durchführung dieser Aufgaben ist dabei im Wesentlichen die Eidgenössische Arbeitsinspektion beauftragt. Sie beaufsichtigt den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz auf kantonaler Ebene, insbesondere in den Bereichen Gesundheit (Arbeitsgesetz) und Sicherheit (Unfallversicherungsgesetz) am Arbeitsplatz und sorgt für eine koordinierte und schweizweit einheitliche Umsetzung der Vorschriften. Dazu unterstützt sie die kantonalen Vollzugsorgane durch entsprechende Schulungen und berät diese bei der Beurteilung und Lösung von Grundsatz- und Vollzugsfragen.<sup>2</sup> Die Eidg. Arbeitsinspektion analysiert die Erkenntnisse aus dem Vollzug, erarbeitet Aktionspläne und Instrumente zur Umsetzung für die kantonalen Arbeitsinspektorate und erstellt Merkblätter und Wegleitungen, welche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Betrieben beitragen sollen.

<sup>1</sup> Art. 42, Abs. 1 und 2 ArG, AS 1966 57.

<sup>2</sup> Vgl. Webseite des SECO, <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01908/01913/index.html?lang=de> (21.09.2012).

Zur Förderung der Gesundheitsprävention nimmt die Arbeitsinspektion auch beratend an Bewilligungsverfahren für Bau und Einrichtung von Arbeitsplätzen teil (Plangenehmigungsverfahren).<sup>3</sup>

Der Vollzug der Vorschriften im Bereich der Arbeitssicherheit obliegt grundsätzlich den kantonalen Arbeitsinspektoraten. In der Bundesverwaltung dagegen überprüft die Eidg. Arbeitsinspektion die Verhältnisse betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz direkt. Zusätzlich berät sie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Fachpersonen und weitere Interessierte in Fragen des Arbeitnehmerschutzes.<sup>4</sup>

### **3 Ergebnis der Bewertung**

Die angebotenen Unterlagen wurden aus rechtlich-administrativer Sicht als in Auswahl als archivwürdig bewertet, da sie die Geschäftspraxis der Arbeitsinspektion nachweisen, ein Sampling jedoch ausreicht, um den nötigen Nachweis zu erbringen. Zudem entspricht das Sampling von zehn Prozent der Dossiers dem Vorgehen, das bei der bereits vorliegenden Bewertung der Unterlagen des Arbeitssinspektorats 3 in Zürich beschlossen wurde.

---

<sup>3</sup> Scheidegger, Hans-Ulrich, Die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz, in: Mitteilungsblatt EKAS Nr. 53, 2002, S. 8-10, hier S. 9. Vgl. dazu auch die Webseite des SECO, <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01908/01915/index.html?lang=de> (21.09.2012).

<sup>4</sup> Vgl. Webseite des SECO, <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01908/01913/index.html?lang=de> (21.09.2012).